

# Stiftung Wasserrettung in Hessen

## Zuschussrichtlinie

Stand März 2019

### Präambel

Diese Zuschussrichtlinie der Stiftung Wasserrettung in Hessen wurde mit Beschluss des Stiftungsvorstandes am 19. März 2019 einstimmig genehmigt und gilt ab dem Datum der Beschlussfassung.

Der Zweck der Stiftung sowie deren Bezuschussungen ist die Förderung der Wasserrettung in Hessen.

Bezuschussungen sollen fair und nachvollziehbar sein. Diesem Zweck dient die Bezuschussungsrichtlinie.

Vor der Beantragung von Anschaffungen und Projekten hat der Antragsteller den Bedarf und die Eigenmittel in eigener Verantwortung zu prüfen, da die Höhe des Zuschusses nicht garantiert werden kann. Dies bedeutet, dass die Anschaffung immer auch ohne den Stiftungszuschuss möglich sein muss. Die Stiftung kann nur Anerkennungsförderung betreiben.

## Regeln der Bezuschussung

### 1. Allgemeines

- a. Der Antragsteller hat eine entsprechende Preisrecherche vorzunehmen. Die sparsame Mittelverwendung hat der jeweilige Vorstand bei Anschaffungen in seinen Sitzungsprotokollen zu dokumentieren, damit die jeweiligen Revisoren des Antragstellers dies bei Bedarf bei der Revision der Kasse prüfen können.
- b. Für die Antragstellung bei der Stiftung Wasserrettung in Hessen reicht somit ein Angebot von Drittanbietern aus. Bei Beschaffungen über die DLRG - Materialstelle ist der zu zahlende Preis der Einrichtung aufzulisten.
- c. Die ausschüttungsfähigen Mittel der Stiftung werden spätestens alle 2 Jahre ausgeschüttet.
- d. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Überprüfung des Antragsgegenstandes bzw. des Projektes auf Förderungswürdigkeit und Förderungsbedürftigkeit.
- e. Sonderanträge nach Antragsfrist sind grundsätzlich nicht möglich.
- f. Die bezuschussten Wirtschaftsgüter müssen der Förderung oder dem Zweck der Rettung aus Lebensgefahr zugeführt werden. Projekte müssen dieses Ziel ebenfalls verfolgen.
- g. Zu den Anschaffungskosten gehören auch Kosten für mit dem Erwerb eingeplante, nachträgliche Veränderungen am angeschafften Gegenstand bzw. Zubehörteile sowie zur Erstnutzung erforderliches Verbrauchsmaterial (z.B. Kfz-Folierung, Funkhandsprechapparate, Erstbefüllung Notfallkoffer oder San-Rucksack, Erst-

Batterien für Leuchten). Die Frist zur Rechnungsvorlage ist jedoch einzuhalten. Die Fertigstellung hat im Zeitpunkt der Abrechnung vorzuliegen.

- h. Bei Veräußerung des bezuschussten Gegenstands binnen 5 Jahren, ab der Anschaffung, ist der voll gewährte Zuschuss zurückzuzahlen, es erfolgt keine anteilige Rückzahlung aufgrund der Nutzungsdauer. Ausgenommen von der Pflicht zur Zurückzahlung sind Zerstörung oder Verschleiß.
- i. Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind Verbrauchsmaterialien, Reparatur-, Instandhaltungs- und sonstige Material- und Unterhaltsfolgekosten.
- j. Fremdfördermittel sind vollständig und transparent aufzuzeigen. Die Gesamtförderung inklusive der Stiftungsförderung darf 80 % der Anschaffungskosten nicht übersteigen.
- k. Die Umsetzung des Antragsgegenstandes darf erst nach Zusage der Förderung durch den Stiftungsvorstand erfolgen. In dringendem Ausnahmefall kann nach Zustimmung des Stiftungsvorstandes mit der Umsetzung der Maßnahme noch vor Förderzusage begonnen werden. Das wirtschaftliche Risiko der Förderung bzw. Nicht-Förderung trägt der Antragsteller.

## **2. Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt für Zuschüsse aus Mitteln der Stiftung Wasserrettung in Hessen sind gemeinnützige Einrichtungen in Hessen, die sich als Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr im Bereich der Wasserrettung gesetzt haben. Antragsbefugt sind die gesetzlichen Vertreter.

## **3. Was ist bezuschussungsfähig?**

- a. Bezuschussungsfähig sind die geplante Anschaffung von mobilen und nichtmobilen Gegenständen (die eigenständig bewertbar sind), die für mindestens 5 Jahre im Besitz der Gliederung bleiben und im Bereich der Wasserrettung Verwendung finden.
- b. Gegenstände, die einzelnen Personen zugeordnet werden, sind prinzipiell bezuschussungsfähig (z.B. PSA, Wasserrettungs-Dienstkleidung, Bekleidungs-pakete, Bekleidung für den Hallenbadbetrieb wie Badehose, T-Shirt, Poloshirt o.ä.). Bekleidung ist ausschließlich bezuschussungsfähig, wenn sie bei der DLRG - Materialstelle bestellt wird.
- c. Weiterhin sind Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Rettung aus Lebensgefahr mit Schwerpunkt Wasserrettung förderfähig.

## **4. Abwicklung von Zuschussanträgen / Bewilligungen**

- a. Anträge auf Bezuschussung sind im aktuellen Geschäftsjahr bis spätestens zum 28.02. (Eingangsdatum) formlos mit einem vollständigen Finanzierungsplan an die Geschäftsstelle der Stiftung Wasserrettung zu richten.
- b. Zu jedem Zuschussantrag ist für jeden Gegenstand ein Kostennachweis in Form von Angeboten beizufügen. Das Risiko einer fristgerechten Lieferung, Rechnungsstellung und Bezahlung (auch Abbuchungen) sowie nachträglichen Preisänderungen trägt der Antragsteller.
- c. Über die Förderung von Anträgen entscheidet der Stiftungsvorstand auf Basis dieser Zuschussrichtlinie.
- d. Über Bewilligungen wird bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres entschieden. Der Antragsteller wird über das Ergebnis umgehend informiert.

- e. Zahlungsnachweise sind dem Stiftungsvorstand bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen. Über Ausnahmen zur Vorlage entscheidet der Stiftungsvorstand auf Antrag.
- f. Nicht abgerufene Zuschüsse / Förderungen verfallen und werden den neu zu vergebenden Mitteln zugeführt.

## **5. Höhe des Zuschusses**

- a. Die Höhe des möglichen Zuschusses beträgt für jedes Projekt maximal 15%. Über Härtefälle für besondere Förderungen entscheidet der Stiftungsvorstand.
- b. Entscheidend für die Berechnung des Zuschusses ist die Höhe der ausschüttungsfähigen Mittel.
- c. Die bezuschussungsfähigen Anschaffungskosten sind inkl. der Mehrwert- / Umsatzsteuer abzubilden.
- d. Versand- und Lieferkosten sind nicht bezuschussungsfähig.
- e. Nach Rechnungsvorlage wird bei tatsächlich niedrigeren Kosten der prozentuale Zuschuss bzw. bei höheren Kosten maximal der zugesagte Betrag entsprechend des Zuschussbescheids ausgeschüttet.
- f. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung.

Wiesbaden, den 19. März 2019

### **Stiftung Wasserrettung in Hessen**

#### **Der Stiftungsvorstand**

Gez. Michael Hohmann  
Vorsitzender der Stiftung Wasserrettung in Hessen  
Präsident DLRG Landesverband Hessen e.V.